

Die ABZ berichtet

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **64 (1989)**

Heft 9

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Türöffneranlagen

In Neubauten werden von der ABZ regelmässig Türöffner- und Gegensprechanlagen installiert. Diese können ein wirksamer Schutz gegen Einbrecher sein, bleibt doch die Haustüre ständig geschlossen. So kann nur jemand das Haus betreten, der einen Schlüssel hat oder dem von einem Mieter durch Betätigung der Anlage geöffnet wird. Für den Mieter bieten diese Einrichtungen auch insofern eine Annehmlichkeit, als er sich nicht ins Parterre begeben muss, um einen Besucher hereinzulassen, sondern von seiner Wohnung aus die Türe öffnen kann.

Angesichts dieser Vorteile haben in den letzten Jahren auch viele Mieter in älteren Kolonien die Installation solcher Einrichtungen gewünscht, und wir haben diese Wünsche immer erfüllt, wenn sich die Mehrheit der Bewohner einer Kolonie dafür aussprach. Dazu sind wir auch weiterhin bereit.

Die Sicherung gegen Einbrecher, welche diese Einrichtungen bieten, wird aber illusorisch, wenn

- die Haustür mit Hilfe von Keilen, Steinen, Zeitungen u.ä. ständig einen Spalt breit offengehalten wird, beispielsweise mit der Begründung, die draussen spielenden Kinder sollen nicht jedesmal läuten müssen, wenn sie ins Haus wollen;
- jemandem, der an der Haustür läutet, diese gewissermassen reflexartig und automatisch mittels Knopfdruck geöffnet wird, ohne dass man sich vorher über die Gegensprechanlage vergewissert, wer der Besucher ist.

In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen, beides nicht zu tun. Denn gemäss Polizeiangaben nehmen leider die Wohnungseinbrüche zu, und die meisten Einbrecher gelangen durch die Haustür ins Haus!

Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums

Am Wochenende des 24. September sind die Stimmberechtigten des Kantons Zürich aufgerufen, an der Urne zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen. Es bringt gegenüber den bisherigen Subventionserlassen, die aufgehoben werden sollen, wichtige Vorteile. Insbesondere werden die für Subventionierungen zur Verfügung stehenden Geldmittel erhöht, und sie sollen nun auch für die Sanierung bestehender Gebäude eingesetzt werden können, was bisher nicht der Fall war. Dies kann auch für die ABZ sehr wichtig sein.

Wir appellieren deshalb an unsere Genossenschafterinnen und Genossenschaftler, auf jeden Fall zur Urne zu gehen und für diese Vorlage ein JA einzulegen.

Spannteppiche

So heissen die beliebten Teppichböden im Volksmund noch immer, obwohl das Spannen schon lange nicht mehr üblich ist und man deshalb eher von Auslegeteppichen sprechen müsste. Diese textilen Bodenbeläge bieten ohne Zweifel einige Vorteile. Sie erfreuen nicht nur das Auge, sondern sie können auch den Trittschall vermindern. Etwas zweifelhafter sind sie allerdings in hygienischer Hinsicht.

Wie dem auch sei: jeder Mieter und jede Mieterin der ABZ darf selbstverständlich solche Teppiche verlegen (oder besser verlegen lassen), wenn er oder sie das wünscht. Wir empfehlen aber, die Teppiche

nur bis zu den Staubleisten zu verlegen und nicht auch noch unter diese. Letzteres setzt nämlich das Entfernen und Neumontieren der Staubleisten voraus. Höher montierte Staubleisten müssen aber bei einem Auszug wieder hinuntergesetzt werden, und das wie auch die Behebung allfällig durch diese Arbeiten entstandener Schäden geht zu Lasten des Mieters.

Der Nachfolgemmieter ist übrigens nicht verpflichtet, Spannteppiche zu übernehmen. Tut er es doch, so geht er ein erhebliches Risiko ein. Eventuell vorhandene Beschädigungen oder Verschmutzungen des Bodens, die wegen des Spannteppichs nicht sichtbar sind, können ja nicht im Übergabeprotokoll vermerkt werden. Soweit aber in diesem Protokoll keine Mängel verzeichnet sind, wird davon ausgegangen, dass beim Einzug auch keine vorhanden waren. So kann ein Mieter für Schäden haftbar werden, die sein Vorgänger verursacht hat!

Besucherparkplätze

Die in einigen unserer Kolonien vorhandenen Besucherparkplätze mussten erstellt werden, weil dies von den Behörden in der Baubewilligung so verlangt worden war. Gemäss Baubewilligung dürfen sie ausschliesslich von Besuchern benützt werden, nicht aber von Mietern. Die Bewohner der Kolonie müssen jene Autoabstellplätze benützen, welche sie gemietet haben. Dies gilt ausdrücklich auch für ein nur kurzfristiges Parkieren.

Trotzdem müssen wir immer wieder feststellen, dass Fahrzeuge von Wohnungsmietern auf den Besucherparkplätzen stehen. Deshalb appellieren wir an die betreffenden Genossenschafterinnen und Genossenschaftler, sie möchten sich doch bitte an die geltenden Vorschriften halten. Sollte diesem Aufruf keine Beachtung geschenkt werden, so sähen wir uns zu unserem Bedauern gezwungen, vermehrt Meldungen an die Polizei zu erstatten, was für den Betroffenen eine nicht unbedeutende Busse zur Folge haben kann.